

### **Brandschutztechnische Auflagen der Feuerwehr bei der Errichtung von fliegenden Bauten unter Verwendung von Flüssiggasanlagen**

Gemäß den §§ 3, 82 und 90 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, des Erlasses des Innenministers Schleswig-Holstein über die bauaufsichtliche Behandlung fliegender Bauten vom 19. 05. 2000 und der Volksfest- und Jahrmarktsatzung für die Hansestadt Lübeck vom 17. 12. 1979, § 9, sowie den Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1988) sind folgende Forderungen zu erfüllen:

1. Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den „Technischen Regeln Flüssiggas 1988“, herausgegeben vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern und dem Verband für Flüssiggas, entsprechen.
2. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.
3. Es dürfen nur Gasflaschen mit zugelassenen Sicherheitsventilen in Betrieb genommen werden.
4. Die Leitungen zwischen den Gasflaschen und den Brandstellen müssen aus festverlegten Metallrohren bestehen (maximale Länge einer Schlauchverbindung 0,4 m) .
5. Je Brennstelle dürfen maximal zwei Gasflaschen á 14 kg Inhalt einschließlich Leerflaschen aufgestellt werden.
6. Im Schutzbereich der Flaschen (1 m Abstand zur Flasche) dürfen sich keine gegen Gaseintritt ungeschützten Kanaleinläufe und keine Zündquellen befinden. Gasflaschen sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.
7. Müssen mehr als zwei Gasflaschen á 14 kg in Bereitschaft gehalten werden, sind diese einschließlich der Leerflaschen in geschlossenen, absperrbaren und belüfteten Blechschränken unterzubringen.  
Blechschränke müssen im Freien stehen und gekennzeichnet sein.
8. Bei größeren Verbrauchsanlagen dürfen nur Verbrauchsanlagen mit einer feuerbeständigen Brandschutzisolierung aufgestellt werden.  
Für die Anlagen ist eine Abnahmebescheinigung des TÜV vorzulegen (d. h. zukünftig sind die freistehenden Großanlagen mit acht hintereinandergeschalteten 30 kg-Flaschen nicht mehr zulässig).
9. Flüssiggasflaschen – auch leere – sind grundsätzlich stehend aufzubewahren. Die Ventile sind mit Ventilkappen und Verschlussmuttern zu versehen.
10. Um die Zahl der Flaschen so gering wie möglich zu halten, darf nur der tägliche Bedarf an Gasflaschen bevorratet werden, d. h. der Gaslieferant ist auch für eine Versorgung des Marktes am Sonntag zu verpflichten.